

Merkblatt

zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin

Dieses Merkblatt, das Merkblatt zur Ausbildungsdauer sowie die Verzichtserklärung zur Abkürzung der Ausbildungszeit, der Vertragsvordruck, der Personalbogen und der Ausbildungsplan sind über das Internet abrufbar.

(www.landwirtschaftskammer.de – Berufsbildung – Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Formulare, Hinweise)

1. Hinweise zur schriftlichen Niederlegung eines Berufsausbildungsvertrages (Bitte bei dem Ausfüllen nicht verbessern oder streichen, Zutreffendes ankreuzen!)

zu A: Ausbildungsdauer

siehe **Merkblatt** zur Ausbildungsdauer

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August

Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Zu den Prüfungsterminen im Winter und Sommer kann jedoch nur zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Anderenfalls muss der nächstmögliche Prüfungstermin abgewartet werden, obwohl das Ausbildungsverhältnis bereits beendet ist.

zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen

Auszubildende, die unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen (unter 18 Jahre), müssen die „Ärztliche Bescheinigung“ über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes vorlegen. Diese Bescheinigungen sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.

Eine Fotokopie der ausgefüllten Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen. Zur Zwischenprüfung ist eine Fotokopie der Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung bei der jeweils zuständigen Ausbildungsberaterin vorzulegen.

zu B: Vergütung

Die der/dem Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Ausbildungsjahr **brutto** einzutragen. Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der/des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Auch wenn beide Vertragspartner nicht tariflich gebunden sind, empfiehlt es sich, die bestehenden Tarifvereinbarungen als Richtwerte zugrunde zu legen. In Zweifelsfällen kann der aktuelle Stand der im Bereich der Hauswirtschaft bestehenden Tarifverträge bei den zuständigen Ausbildungsberatern/-beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW erfragt werden.

Wird eine nicht angemessene Vergütung in den Vertrag aufgenommen, kann dieser nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeweils zur Hälfte von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden getragen. Die Anmeldung der/des Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit bei der Krankenkasse durch die/den Auszubildende/n zu erfolgen.

zu § 4 Nr. 2 Sachleistungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlässt jährlich neu eine Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), in der der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung festgesetzt wird. Die Sachbezugswerte können bei den Krankenkassen erfragt werden.

zu C: Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche und die wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden i. d. R. nicht überschreiten.

zu D: Urlaub

In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der der/dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes **Kalenderjahr** - nicht Ausbildungsjahr - einzutragen, und zwar **Werktage oder Arbeitstage** (bitte ankreuzen!).

Der Urlaub für Jugendliche ist gemäß § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt.

Er beträgt jährlich:

1. mind. 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist (1/12 = 2,5 Tg./Monat)
2. mind. 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist (1/12 = 2,25 Tg./Monat)
3. mind. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist (1/12 = 2,08 Tg./Monat)

Auszubildenden, die am 1. Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht - sofern kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt - nach dem Bundesurlaubsgesetz ein Urlaub von mindestens 24 Werktagen zu. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

Wird die/der Auszubildende innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 6 Monate beschäftigt, besteht für jeden vollen Monat Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bei einer Beschäftigung von 6 Monaten und mehr steht der/dem Auszubildenden der volle Jahresurlaub zu.

Unterschriften

Hier müssen die/der Auszubildende und die/der Auszubildende unterschreiben, außerdem die gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater **und** Mutter), sofern die/der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bildet die/der Auszubildende nicht selbst aus, soll die/der mit der Ausbildung beauftragte Ausbilderin/Ausbilder durch Unterschrift bestätigen, dass sie/er von dem vorliegenden Vertrag Kenntnis genommen hat.

2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Nur **vollständig und richtig** ausgefüllte Berufsausbildungsverträge können in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Zur Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die **vollständigen** Vertragsunterlagen

- eine Ausfertigung des Berufsbildungsvertrages (jeweils eine weitere gleichlautende Ausfertigung verbleibt bei den Vertragspartnern),
- der Personalbogen mit den erforderlichen Unterlagen (bei Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen),
- ggf. eine Fotokopie der Bescheinigung über die ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (s. o.)

bei den zuständigen Ausbildungsberatern/-beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen.

3. Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 7 Berichtsheftführung

Alle Auszubildenden haben das vorgeschriebene Berichtsheft für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin" bzw. "Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin" zu führen. Das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) ist von der/dem Auszubildenden beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Leserservice, 48084 Münster, Telefon: 0 25 01/8 01-3 00, Fax: 0 25 01/8 01-3 51, zu beziehen. Die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes ist u. a. Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz).

zu § 2 Nr. 4 Freistellung zum Berufsschulbesuch

Gemäß § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz darf ein Jugendlicher nicht beschäftigt werden:

1. vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer, einmal in der Woche. Ein Berufsschultag je Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, bei einem weiteren Berufsschultag je Woche wird die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und Wegezeiten auf die Arbeitszeit angerechnet.

Für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, sind nur die tatsächlichen Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und Wegezeiten als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern/-beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW.